



Was Sie über die Rechtsanwaltschaft wissen sollten.

Das Bild von der Rechtsanwaltschaft, das manche Bürgerin und mancher Bürger hat, ist häufig von Film- oder Pressedarstellungen der Verteidigung in spektakulären Strafprozessen geprägt. Sie wissen sicherlich, dass die Mehrzahl der über 38.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen bei der tagtäglichen Arbeit nicht in Straf-, sondern in Zivilsachen tätig ist – übrigens ist dies bei Richterinnen und Richtern nicht anders.

Möchten Sie mehr über Rechtsanwälte – von denen bundesweit übrigens rund 30 % Anwältinnen sind – erfahren?

Allgemeines

- Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 Bundesrechtsanwaltsordnung).
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben einen freien, nicht gewerblichen Beruf aus und unterliegen der Berufsaufsicht durch die zuständige Rechtsanwaltskammer.
- Ihr berufliches Handeln wird durch die Interessen ihrer Mandantinnen und Mandanten, die Bundesrechtsanwaltsordnung und die Berufsordnung bestimmt.



Erster Teil. Der Rechtsanwalt.

§ 1 Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege.

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

§ 2 Beruf des Rechtsanwalts.

- (1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.
- (2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

§ 3 Recht zur Beratung und Vertretung.

- (1) Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.
- (2) Sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden.
- (3) Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen.“

(Auszug aus der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden von den örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Sie haben die Befähigung zum Richteramt, nachdem sie dieselbe Ausbildung wie Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte durchlaufen haben. Sie haben grundsätzlich im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied sie sind, eine Kanzlei einzurichten (Kanzleipflicht).

Im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes dürfen deutsche Anwältinnen und Anwälte auch in anderen Staaten Kanzleien einrichten und unterhalten. Anwältinnen und Anwälten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es im Gegenzug gestattet, sich in

der Bundesrepublik niederzulassen. Dabei verwenden sie die Berufsbezeichnung ihres Herkunftslandes (z.B. „abogado“ bzw. „abogada“), sind aber in allen Rechten und Pflichten deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gleichgestellt. Nach einer gewissen Zeit (oder auch sofort nach Ablegen einer besonderen Prüfung) erhalten sie die „Vollzulassung“ und dürfen sich dann auch „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“ nennen.

Die Rechtsanwaltskammern verleihen Anwältinnen und Anwälten, die besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen nachweisen, auf Antrag die Bezeichnung „Fachanwältin“ oder „Fachanwalt“. Derzeit gibt es 20 Rechtsgebiete, auf denen eine solche Bezeichnung verliehen werden darf: Dies sind das Agrarrecht, das Arbeitsrecht, das Bank- und Kapitalmarktrecht, das Bau- und Architektenrecht, das Erbrecht, das Familienrecht, das Handels- und Gesellschaftsrecht, das Informationsrecht, das Insolvenzrecht, das Medizinrecht, das Miet- und Wohnungseigentumsrecht, das Sozialrecht, das Steuerrecht, das Strafrecht, das Transport- und Speditionsrecht, das Urheber- und Medienrecht, das Verkehrsrecht, das Versicherungsrecht, das Verwaltungsrecht und der gewerbliche Rechtsschutz. Fachanwälte müssen sich regelmäßig fortbilden und das auch der zuständigen Rechtsanwaltskammer gegenüber nachweisen. Bilden sie sich nicht fort, verlieren sie den Fachanwaltstitel. Maximal dürfen drei Fachanwaltsbezeichnungen geführt werden.

Darüber hinaus können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch die Angabe von „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ auf die Rechtsgebiete hinweisen, auf denen sie überwiegend tätig sind. Die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern bieten auf ihren Seiten im Internet die Möglichkeit an, nach Anwältinnen und Anwälten mit besonderen Fachanwaltsbezeichnungen oder bestimmten „Teilbereichen der Berufstätigkeit“ zu suchen. In Nordrhein-Westfalen, abgesehen vom linksrheinischen Gebiet und dem Bergischen Land, ist Ihnen sicherlich schon das Hinweisschild „Rechtsanwalt und Notar“ begegnet. Dies sind die so genannten Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die nach mindestens fünfjähriger

Anwaltszulassung und dem Ablegen einer notariellen Fachprüfung auch zu Notarinnen und Notaren bestellt werden können. Es handelt sich jedoch um völlig getrennte Tätigkeiten, die von einer Person als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bzw. als Notarin oder Notar ausgeübt werden können. Wenn Sie mehr über Notarinnen und Notare erfahren möchten, informiert Sie das Faltblatt „Was Sie über das Notariat wissen sollten“.

Aufgaben der Rechtsanwaltschaft

Die zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zur umfassenden Beratung sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten berufen. Jede Bürgerin und jeder Bürger ist berechtigt, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt beraten und vor Gerichten, Behörden oder Schiedsgerichten vertreten zu lassen; die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt ihres bzw. seines Vertrauens kann frei gewählt werden.

Vertragsverhältnis

Die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt wird aufgrund eines zivilrechtlichen Dienstvertrages für die Mandantin bzw. den Mandanten tätig. Hierzu wird eine Vollmacht benötigt, die im Regelfall auch das Recht zur Prozessvertretung und zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung umfasst. Der Mandatsvertrag ist grundsätzlich von beiden Seiten jederzeit kündbar. Die Anwältin bzw. der Anwalt darf allerdings nicht „zur Unzeit“, also z.B. kurz vor einem Gerichtstermin, das Mandat niederlegen. Hierzu wird eine Vollmacht benötigt, die im Regelfall auch das Recht zur Prozessvertretung und zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung umfasst. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Tätigkeit erst nach Zahlung eines angemessenen Vorschusses aufzunehmen. Für vom Gericht beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (z.B. bei einer Pflichtverteidigung) gelten abweichende Bestimmungen. Übrigens: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind auch nur Menschen. Ihnen kann bei ihrer

häufig schwierigen Arbeit ein Fehler unterlaufen; hiergegen sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte versichert (Berufshaftpflichtversicherung).

Anwaltszwang

In manchen Verfahren vor Gericht müssen die Bürgerinnen und Bürger sich durch Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte vertreten lassen. Der Anwaltszwang wird in den Verfahrensordnungen geregelt, er besteht zum Beispiel:

- nach der Zivilprozessordnung (ZPO) für Zivilsachen vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten oder dem Bundesgerichtshof,
- nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) auch vor den Amtsgerichten für die dort geführten Ehescheidungsverfahren und die hiermit verbundenen Folgesachen, aber auch für selbstständig geführte Unterhalts- und Güterrechtssachen,
- nach der Strafprozessordnung (StPO) für die Fälle der notwendigen Verteidigung (z. B. die zur Last gelegte Tat ist mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht) sowie in den Fällen, in denen Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a StPO oder einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO oder § 275a Abs. 5 StPO vollstreckt wird. Die drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern führen im Internet Listen, aus denen ersichtlich ist, welche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bereit sind, auch kurzfristig und außerhalb der üblichen Bürozeiten Pflichtverteidigungen zu übernehmen.

Der Anwaltszwang ist kein Selbstzweck. Der sachkundige Rat der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte soll die Bürgerinnen und Bürger in schwierigen oder bedeutenden Rechtssachen vor Fehlentscheidungen bewahren und darüber hinaus die Arbeit der Gerichte unterstützen. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen vor allen Gerichten auftreten. Eine einzige Ausnahme gilt

für den Bundesgerichtshof in Zivilsachen. Hier dürfen nur Anwältinnen und Anwälte auftreten, die eine besondere Zulassung zum BGH haben.

Gebührenrechnung

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben ihre Honorare – unabhängig vom Erfolg – nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu ermitteln und hierüber eine schriftliche Berechnung zu erteilen. Für die Gebührenberechnung sind regelmäßig die Höhe des Streitwertes (Zivilsachen) oder der Umfang der Tätigkeit (Strafsachen) maßgebend.

Eine Ausnahme gilt für die außergerichtliche Beratung (§ 34 RVG). Hier soll eine Gebührenvereinbarung getroffen werden, andernfalls erhält die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt „Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts“. Dabei handelt es sich um die (orts-)übliche Vergütung.

Zahlt der Mandant die Anwaltsrechnung nicht, kann



Berufsrecht und Berufsaufsicht

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben verschiedene Pflichten, so vor allem die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung, die Pflicht zur Wahrung der Unabhängigkeit und Verschwiegenheit und die Pflicht zur Übernahme der Beratung oder Prozessvertretung nach den Vorschriften der Beratungs- oder Prozesskostenhilfe sowie zur Mandatsübernahme im Falle der Pflichtverteidigung. Besonders wichtig ist die Pflicht zur Vermeidung von Interessenkollisionen. Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt beide Parteien in ihren widerstreitenden Interessen vertritt, begeht Parteiverrat.

Im Einzelnen sind die berufsrechtlichen Pflichten in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der anwaltlichen Berufsordnung (BORA) festgelegt. Die Erfüllung dieser Pflichten überwacht der Vorstand der Kammer, deren Mitglied die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt ist.

In der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auch bestimmt, welche Maßnahmen (durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder die Anwaltsgerichtsbarkeit) bei berufsrechtswidrigem Verhalten gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verhängt werden können. Diese Maßnahmen reichen von einer Rüge über Geldbußen bis zum Ausschluss aus der Anwaltschaft.

Die Rechtsanwaltskammer überprüft nicht nur eingehende Beschwerden, sondern erteilt auf Anfrage auch Auskünfte. Außerdem vermittelt sie bei Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern und deren Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern. Mandantinnen und Mandanten, die eine Vermittlung wünschen, haben dabei grundsätzlich die Wahl, entweder die zuständige Rechtsanwaltskammer vor Ort oder aber die in Berlin ansässige, bundesweit tätige „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ anzurufen. Diese Institution soll kostenfrei eine einvernehmliche Lösung ermöglichen. Die Schlichtungsstelle ist unabhängig; Rechtsanwälte dürfen nicht als Schlichter tätig werden. Die Schlichtungsstelle ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten, einschließlich der Honorarstreitigkeiten und der

Anwaltschaftung bis zu einem Wert von 15.000,- Euro zuständig. Bei einem höheren Wert kann nur die örtliche Rechtsanwaltskammer angerufen werden.

Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

In bestimmten Fällen, z. B. wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt keine Berufshaftpflichtversicherung unterhält, in Vermögensverfall geraten oder schwer erkrankt ist, wird ihre bzw. seine Zulassung durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer widerrufen. In diesen Fällen – wie auch beim Tode einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes – kann für die Kanzlei eine Abwicklerin bzw. ein Abwickler bestellt werden, deren bzw. dessen Aufgabe es ist, die schwebenden Angelegenheiten zum Abschluss zu bringen. Durch die Bestellung der Abwicklerin oder des Abwicklers entstehen der Mandantschaft keine zusätzlichen Kosten.

Die Rechtsanwaltskammern

Für jeden Oberlandesgerichtsbezirk in Nordrhein-Westfalen ist eine Rechtsanwaltskammer eingerichtet, und zwar

■ **für den Bezirk des OLG Düsseldorf:**

die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Telefon (02 11) 4 95 02-0, www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de

■ **für den Bezirk des OLG Hamm:**

die Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostenallee 18, 59063 Hamm, Telefon (0 23 81) 98 50-00, www.rak-hamm.de

■ **für den Bezirk des OLG Köln:**

die Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Straße 30, 50668 Köln, Telefon (02 21) 97 30 10-0, www.rak-koeln.de

Herausgeber:

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat für Veröffentlichungen

40190 Düsseldorf

Info 22/Stand: April 2014

Foto: Burkhard Maus



Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter www.justiz.nrw.de (Infomaterial/Hilfen), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.

Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Druck:

jva druck+medien

Möhlendyck 50

47608 Geldern

druckerei@jva-geldern.nrw.de